

Schaffhauser Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe

gültig ab 1.1.2023

gestützt auf Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen
(SHEG)

vom 28. Oktober 2013 und in Anlehnung an die Richtlinien der Schweizerischen
Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)

Grundbedarfsänderungen genehmigt durch den Kantonsrat am 19. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

Stichwortverzeichnis	3
A. Voraussetzungen und Grundsätze	5
A.1. Ziele der Sozialhilfe	5
A.2. Ausgestaltung der Sozialhilfe	5
A.3. Formen der materiellen Hilfe	5
A.4. Formen der persönlichen Hilfe	5
A.5. Anspruch auf Sozialhilfe	5
B. Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit	5
B.1. Individuelles Unterstützungsbudget	5
B.2. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)	6
B.2.1. Grundsatz	6
B.2.2. Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften	7
B.2.3. Personen im Zweck-Wohngemeinschaften	7
B.2.4. Personen in stationären Einrichtungen	7
B.2.5. Teilweise Abwesenheit von Kindern aufgrund Besuchsrecht beim anderen Elternteil	7
B.2.6. Personen ohne Bleiberecht	7
B.3. Wohnkosten (WOK)	7
B.3.1. Allgemeines	7
B.3.2. Wohnkosten bei familienähnlichen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften	8
B.3.3. Zweck-Wohngemeinschaften	8
B.4. Krankenversicherung (MGV)	8
B.5. Kürzung, Verweigerung und Einstellung von Unterstützungsleistungen	8
B.5.1. Zur Kürzung	8
B.5.2. Zur Verweigerung	9
B.5.3. Zur Einstellung	9
B.5.4. Verfahren der Kürzung / Einstellung bzw. Verweigerung von Sozialhilfeleistungen	9
C. Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen	9
C.1. Situationsbedingten Leistungen (SIL) und Integrationszulagen	9
C.1.1. Anspruch und Inhalt	9
C.1.2. Krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen	10
C.1.3. Zahnarztkosten	10
C.1.4. Erwerbskosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen	10
C.1.5. Integration und Betreuung von Kindern und Jugendlichen	11

C.1.6.	Schule und Erstausbildung	11
C.1.7.	Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung	11
C.1.8.	Integration von fremdsprachigen Erwachsenen.....	11
C.1.9.	Steuern.....	11
C.1.10.	Urlaub / Erholung.....	11
C.1.11.	Kostenbeteiligung für heroingestützte Behandlung	11
C.1.12.	Wegzug aus der Gemeinde	12
C.1.13.	Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts.....	12
C.2.	Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)	12
D.	Anrechnung von Einkommen und Vermögen	12
D.1.	Einkommen	12
D.2.	Einkommen von Minderjährigen	13
D.3.	Einkommens-Freibeträge (EFB) für Erwerbstätige.....	13
D.3.1.	Höhe Einkommensfreibetrag	13
D.3.2.	Kumulierte Obergrenze der Zulagen	13
D.4.	Eintrittsschwelle.....	13
D.5.	Austrittsschwelle.....	13
D.6.	Vermögen.....	13
D.6.1.	Grundsatz und Freibeträge.....	13
D.6.2.	Grundeigentum.....	14
D.6.3.	Lebensversicherungen der freien Vorsorge (Säule 3b)	14
D.6.4.	AHV-Vorbezug.....	14
D.6.5.	Freizügigkeitsguthaben (2. Säule) und Guthaben der privaten gebundenen Vorsorge (Säule 3a)....	14
D.6.6.	Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigungen.....	14
D.6.7.	Kindesvermögen.....	14
E.	Bevorschusste Leistungen Dritter	15
F.	Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht	15
F.1.	Grundsatz.....	15
F.2.	Eheliche Unterhaltspflicht.....	15
F.3.	Eingetragene Partnerschaften.....	15
F.4.	Elterliche Unterhaltspflicht.....	15
F.5.	Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften.....	16
F.5.1.	Begriff und Grundsätze.....	16
F.5.2.	Entschädigung für Haushaltsführung.....	16
G.	Junge Erwachsene in der Sozialhilfe	17
G.1.	Einleitung	17
G.2.	Integration – Anreize und Sanktionen	17
G.3.	Unterschiedliche Lebenssituationen von jungen Erwachsenen.....	17
G.4.	Bemessung des Lebensunterhalts und der Wohnkosten (finanzielle Hilfe).....	17
G.5.	Lebensunterhalt.....	18
G.5.1.	Junge Erwachsene ohne eigenen Haushalt	18
G.5.2.	Junge Erwachsene mit eigenem Haushalt.....	18
H.	Vorübergehende Unterstützung und Leistungsaufschub	18
H.1.	Vorübergehende Unterstützung	18
H.2.	Leistungsaufschub	19
H.3.	Spezielle Situationen.....	19
Beilage zu den Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe		20
Weitere Fragen der Sozialhilfe		20
Familienrechtliche Unterstützungspflicht (Verwandtenunterstützung)		20

Stichwortverzeichnis

		<i>fremdplatzierte Kinder</i>	18
		<i>Fremdplatzierung</i>	18
A		G	
Abzüge vom Grundbedarf	21	<i>Genugtuung</i>	16
<i>AHV-Vorbezug</i>	16	<i>gleichgeschlechtliche Partnerschaften</i>	17
<i>Alimentenverpflichtungen</i>	17	Grundbedarf für den Lebensunterhalt	6
<i>Alleinerziehende</i>	13	<i>Grundeigentum</i>	16
<i>Anrechnung von Einkommen und Vermögen</i>	14	<i>günstige Verhältnisse</i>	22
<i>Anreize</i>	19	<i>günstige Wohngelegenheit</i>	20
<i>Arbeitserwerb von Minderjährigen</i>	14		
<i>Asylgesetz</i>	6	H	
<i>Ausgabepositionen</i>	6	<i>Haushaltsführung</i>	18
<i>Ausgelöste Guthaben</i>	16	<i>Hausrat- und Haftpflichtversicherung</i>	12
<i>Austrittsschwelle</i>	14	<i>HeGeBe</i>	13
<i>Auto</i>	15	<i>Heimunterbringung</i>	21
		<i>Heizung und Warmwasser</i>	8
B		<i>heroingestützte Behandlung</i>	13
<i>berufliche Integration</i>	13	<i>Hypothekarzins</i>	8
<i>Beschäftigungsprogramm</i>	13		
<i>Brillen</i>	9	I	
		<i>individuelles Unterstützungsbudget</i>	6
D		<i>Integration</i>	12, 19
<i>Deutschkurse</i>	12	Integrationszulage für Nichterwerbstätige	13
		<i>Integritätsentschädigung</i>	16
E		<i>IV-Frühintervention</i>	16
<i>Eheliche Unterhaltspflicht</i>	17		
<i>Eigenmittel</i>	16	J	
<i>Eingetragene Partnerschaften</i>	17	<i>Jugendliche</i>	14
<i>Einkommen</i>	14	<i>Junge Erwachsene</i>	19
<i>Einkommen von Minderjährigen</i>	14		
<i>Einkommens-Freibeträge</i>	14	K	
<i>Einstellung von Unterstützungsleistungen</i>	9	<i>Kinderbetreuung</i>	13
<i>Eintrittsschwelle</i>	14	<i>Kinderzulagen</i>	14
<i>Elterliche Unterhaltspflicht</i>	18	<i>Kindervermögen</i>	17
<i>Energieverbrauch</i>	6	<i>Konkubinatspaare</i>	18
<i>Entschädigung für Haushaltsführung</i>	18	<i>Kopfquote</i>	20
<i>Erholungsaufenthalte</i>	13	Krankenversicherung	9
<i>Erstausbildung</i>	12, 19	Kürzung von Unterstützungsleistungen	9
<i>Erwerbsersatzleistung</i>	13		
<i>erwerbstätige Jugendliche</i>	14	L	
<i>Erziehung</i>	13	<i>Lebensversicherung</i>	16
		<i>Leistungsaufschub</i>	21
F		<i>Liegenschaft</i>	16
<i>Freibetrag</i>	22	<i>liquide Eigenmittel</i>	16
Freibeträge	15		
<i>Freiwilligenarbeit</i>	13		
<i>Freizügigkeitsguthaben</i>	16		
<i>Fremdbetreuung von Kindern</i>	12		

A. Voraussetzungen und Grundsätze

A.1. Ziele der Sozialhilfe

Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration. Die wirtschaftliche Existenzsicherung und die persönliche Hilfe werden von der seit 1. Januar 2000 gültigen Bundesverfassung ausdrücklich garantiert¹.

Im Vordergrund stehen die Eigenverantwortung und die Pflicht zur Milderung der Abhängigkeit von staatlichen Leistungen. Die Sozialhilfe folgt dabei dem Grundsatz von „Fördern und Fordern“.

A.2. Ausgestaltung der Sozialhilfe

Sozialhilfe erfolgt subsidiär zu anderen Leistungen. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen anderen Hilfsquellen und der Sozialhilfe.

Die hilfeschuchende Person ist verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. In Frage kommen namentlich die Verwendung von vorhandenem Einkommen oder Vermögen sowie der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Auch gehen alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche dem Bezug von Sozialhilfe vor. In Frage kommen Leistungen der Sozialversicherungen, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Ansprüche aus Verträgen, Schadenersatzansprüche und Stipendien. Freiwillige Leistungen Dritter gehen ebenfalls den Sozialhilfeleistungen vor.

Sozialhilfe wird in Form von finanzieller Unterstützung (materielle Hilfe) und persönlicher Hilfe gewährt.

A.3. Formen der materiellen Hilfe

Die materielle Grundsicherung, bestehend aus den anrechenbaren Wohnkosten WOK, der medizinischen Grundversorgung MGV und dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL. Mit der materiellen Grundsicherung werden die wesentlichen Bedürfnisse einer angemessenen, jedoch bescheidenen Lebensführung inkl. der Teilhabe am sozialen Leben abgedeckt.

Die situationsbedingten Leistungen (SIL), welche nach den Umständen des Einzelfalles bemessen werden und zur materiellen Grundsicherung hinzukommen.

Der Einkommens-Freibetrag (EFB) und die Integrationszulage (IZU), welche Anstrengungen der Betroffenen bedingen und die beruflichen und sozialen Integrationsbestrebungen honorieren.

Das soziale Existenzminimum umfasst im Minimum die materielle Grundsicherung. Wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, können situationsbedingte Leistungen (SIL) dazu kommen. Dem gegenüber werden Einkommens-Freibetrag (EFB) und Integrationszulage (IZU) leistungsbezogen gewährt.

A.4. Formen der persönlichen Hilfe

Die persönliche Hilfe erfolgt in Form von Beratung, Stützung, Motivierung, Förderung, Strukturierung des Alltags oder Vermittlung spezieller Dienstleistungen.

A.5. Anspruch auf Sozialhilfe

In der Regel sind Haushaltungen unterstützungsbedürftig, wenn das monatliche Nettoeinkommen nicht ausreicht, um die Kosten für die Grundsicherung gemäss Kapitel B. dieser Richtlinien zu decken.

B. Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit

B.1. Individuelles Unterstützungsbudget

Das individuelle Unterstützungsbudget setzt sich grundsätzlich aus den Kosten der Grundsicherung:

- dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt, nach Grösse des Haushalts abgestuft (GBL);
- den Wohnkosten (samt üblichen Nebenauslagen) WOK;

- den Kosten für die medizinische Grundversorgung (einschliesslich Selbstbehalte oder Kosten für nötige Zahnarztbehandlungen), MGV;

sowie allfälligen situationsbedingter Leistungen, allfälligen Einkommens-Freibeträgen (EFB) und allfälligen Integrationszulagen (IZU) zusammen.

Davon sind alle gegebenen Einnahmen abzuziehen.

¹ Dieser Anspruch wird im Kerngehalt durch Art. 12 der Bundesverfassung garantiert und hat einen unmittelbaren Bezug zu Art. 7 der Bundesverfassung (Menschenwürde).

B.2. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

B.2.1. Grundsatz

Allen Bedürftigen, die in einem Privathaushalt leben und fähig sind, einen solchen zu führen, steht der Grundbedarf GBL für den Lebensunterhalt zu. Dies gilt ebenfalls für vorläufig aufgenommene Personen, die sich seit mindestens 7 Jahren in der Schweiz aufhalten².

Bei jungen Erwachsenen gelten bezüglich Grundbedarf und Wohnkosten besondere Regeln (siehe Kapitel G) wie auch für kurzzeitige Unterstützungen (vgl. Kapitel H.1.).

Der GBL umfasst die folgenden Ausgabepositionen:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung / Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)

- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo / Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)
- Bildung und Unterhaltung (z.B. Radio / TV-Konzessionen und -Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Nicht inbegriffen sind die Wohnungsmiete, die Mietnebenkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung sowie die situationsbedingten Leistungen.

Der GBL für den Lebensunterhalt wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich.

AHV-Mindestbeiträge für bedürftige Personen sind keine Sozialhilfeleistungen, sondern werden vom zuständigen Gemeinwesen aufgrund von Art. 11 AHVG und Art. 3 IVG übernommen.

Beträge für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)³:

Haushaltsgrösse	Pauschale/Monat total (gerundet)	Pauschale pro Person und Monat (gerundet)
1 Person	Fr. 1'031.–	Fr.1'031.–
2 Personen	Fr. 1'577.–	Fr. 789.–
3 Personen	Fr. 1'918.–	Fr. 639.–
4 Personen	Fr. 2'206.–	Fr. 552.–
5 Personen	Fr. 2'495.–	Fr. 499.–
pro weitere Person plus Fr. 209.–		

Der Pauschalbetrag ermöglicht es Personen, die unterstützt werden, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür zu

übernehmen. Ist eine unterstützte Person dazu nicht im Stande, trifft die zuständige Stelle geeignete Massnahmen (z.B. Budgetberatung, Pro-

² Vorläufig aufgenommene Personen, die sich seit mindestens 7 Jahren in der Schweiz aufhalten, werden mit Inkraftsetzung des revidierten Asylgesetzes auf den 1.1.2008 in die kantonale Sozialhilfe-Zuständigkeit überführt. Dies bedeutet für den Kanton Schaffhausen, dass diese Personen ebenfalls anhand der vorliegenden Richtlinien zu unterstützen sind, da der Bund nach der 7-Jahresfrist keine Pauschalen mehr ausrichtet. Im Übrigen wird

bezüglich Personen des Asylrechts auf die speziellen Richtlinien verwiesen.

³ Ansätze bei kurzfristiger Unterstützung siehe Kapitel H. Ansätze bei jungen Erwachsenen siehe Kapitel G.5.

Rata-Auszahlungen, direkte Begleichung von anfallenden Kosten [vgl. Kapitel H.2.]

B.2.2. Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird anteilmässig im Verhältnis zur gesamten Haushaltsgrösse festgelegt.

B.2.3. Personen in Zweck-Wohngemeinschaften

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird unabhängig von der gesamten Haushaltsgrösse festgelegt. Er bemisst sich nach der Anzahl Personen in der Unterstützungseinheit. Der entsprechende Grundbedarf wird um 10 Prozent reduziert.

Unter den Begriff Zweck-Wohngemeinschaften fallen Personengruppen, welche mit dem Zweck zusammen wohnen, die Miet- und Nebenkosten gering zu halten. Die Ausübung und Finanzierung der Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) erfolgt vorwiegend getrennt.

B.2.4. Personen in stationären Einrichtungen

Soweit die Voraussetzungen der Sozialhilfe erfüllt sind, ist bei bedürftigen Personen in stationären Einrichtungen (Heimen, Kliniken und dergl.), in therapeutischen Wohngemeinschaften oder in Pensionen an Stelle des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt eine Pauschale zur Deckung der nicht im Pensionsarrangement (Tagestaxe) enthaltenen Ausgabepositionen zu gewähren. Die Höhe der Pauschale ist nach der körperlichen und geistigen Mobilität abzustufen.

Der Situation entspricht jeweils die vom kantonalen Sozialversicherungsamt für IV- und EL-Bezüger eingerechnete Höhe des dort festgelegten Satzes für „persönliche Bedürfnisse“. Dieser Satz beträgt ab 2023 max. Fr. 536.– pro Monat. Es ist dabei zu beachten, dass damit sämtliche persönlichen Ausgaben, wie beispielsweise Taschengeld, Transportkosten, Coiffeur, Körperpflege, Kleider, Wäscheanschaffung und Reinigung abzudecken sind. Die Krankenkassenprämien sowie die AHV-Mindestbeiträge dürfen allerdings nicht damit verrechnet werden.

B.2.5. Teilweise Abwesenheit von Kindern aufgrund Besuchsrecht beim anderen Elternteil

Der Grundbedarf einer Unterstützungseinheit, bestehend aus einem Elternteil und Kindern, ist, wenn ein regelmässiges Besuchsrecht bei dem getrenntlebenden Elternteil wahrgenommen wird, entsprechend der Abwesenheit anteilmässig zu kürzen.

B.2.6. Personen ohne Bleiberecht

Nothilfe wird an Personen ausgerichtet, die kein Recht auf einen Verbleib in der Schweiz haben. Wer in der Schweiz bleiben darf, beurteilt sich nach Bundesrecht, namentlich nach dem Ausländerrecht und dem Asylrecht. Insbesondere folgenden Personen steht kein Bleiberecht zu und sie erhalten bei Bedarf nur Nothilfe:

- Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung (inkl. Dublin-Out)
- Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Negativentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung
- Personen, deren vorläufige Aufnahme aufgehoben wurde
- Personen, die das Bleiberecht nach Ausländerrecht verloren haben.

Entsprechend ist dieses Unterstützungssystem auf Personen aus der regulären Wohnbevölkerung nicht anwendbar. Vorbehalten bleibt das Sanktionssystem.

B.3. Wohnkosten (WOK)

B.3.1. Allgemeines

Anzurechnen ist der Wohnungsmietzins (bei Wohneigentum der Hypothekarzins), soweit dieser im ortsüblichen Rahmen liegt. Ebenfalls anzurechnen sind die vertraglich vereinbarten Nebenkosten (bzw. bei erhaltenswertem Wohneigentum die offiziellen Gebühren sowie die absolut nötigen Reparaturkosten).

Wenn Personen längerfristig unterstützt werden, haben sie keinen Anspruch auf Erhaltung ihres Wohneigentums. Es ist aber, wenn die Zinsbelastung vertretbar ist, stets zu prüfen, ob die Mehrkosten, die durch die Erhaltung des Eigentums für die Öffentlichkeit entstehen, nicht durch eine Grundpfandsicherung abgedeckt werden können (vgl. Kapitel D.6.2.)

Kosten für Heizung und Warmwasser (z.B. Elektro- und Holzheizungen, Elektroboiler) sind nach effektivem Aufwand zu vergüten, sofern sie nicht über die Wohnnebenkosten mit dem Vermieter abgerechnet werden.

Dabei sind die günstigsten Mietzinsangebote für bedarfsgerechte Wohnungen (= preiswerte Wohnungen) massgebend. Die Gemeinden können Richtwerte der ortsüblichen Wohnungsmietzinse festlegen.

Wenn die Wohnkosten nicht als ortsüblich qualifiziert werden können, ist der bedürftigen Person

mittels eines anfechtbaren Beschlusses (vgl. Kapitel B.5.4.) eine angemessene Frist zur Kündigung, der Wohnungssuche und zum Umzug in eine günstigere Wohnung zu setzen. Die Frist richtet sich in der Regel nach den ortsüblichen Kündigungsfristen. Während der Kündigungsfrist sind der bedürftigen Person die effektiven Wohnkosten zu erstatten. Wenn die bedürftige Person unverschuldet innerhalb der Kündigungsfrist keine neue Wohnung beziehen kann, sind die effektiven Wohnkosten auch weiterhin durch die öffentliche Sozialhilfe zu übernehmen. Dabei kann von ihr die Beibringung von ausreichenden Bemühungen verlangt werden.

Weigern sich unterstützte Personen, eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, dann können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre. Dies bedeutet unter Umständen, dass die unterstützte Person den teureren Mietzins nicht mehr bezahlen kann und die Kündigung erhält. In diesem Fall ist das Gemeinwesen verpflichtet, eine Notunterkunft zur Verfügung zu stellen.

Ausnahmen von den vorerwähnten Vorgaben sind dann gegeben, wenn eine bedürftige Person einen Mietvertrag eingegangen ist, der bereits beim Abschluss in keinem realistischen Verhältnis zur damals vorliegenden Einkommenslage gestanden hat. In diesem Fall ist von Beginn an nur der ortsübliche Mietzins zu gewähren.

B.3.2. Wohnkosten bei familienähnlichen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften

Zum Begriff familienähnliche Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften siehe Kapitel F.5.

Werden innerhalb einer familienähnlichen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft nicht alle Personen unterstützt, wird der gemäss den massgeblichen Mietzinsrichtlinien für die entsprechende Haushaltsgrösse angemessene Mietzins auf die Personen aufgeteilt.

B.3.3. Zweck-Wohngemeinschaften

Bei Zweck-Wohngemeinschaften ist zu berücksichtigen, dass diese einen grösseren Wohnraumbedarf haben als familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften gleicher Grösse. Bezüglich jungen Erwachsenen wird auf Kapitel G.5. verwiesen.

B.4. Krankenversicherung (MGV)

Grundsätzlich umfasst die medizinische Grundversorgung alle Behandlungen, die der Erhaltung

des Lebens, der Abwehr ernsthafter Gesundheitsschäden und der Vermeidung unzumutbaren Leidens dienen.

Die medizinische Grundversorgung ist in der Schweiz grundsätzlich durch die obligatorische Krankenversicherung abgedeckt. Die obligatorische Krankenversicherung gewährt Leistungen bei Krankheit, Unfall (soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt) und Niederkunft.

Unterstützte Personen haben Anspruch auf Prämienermässigung.

Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (Grundversicherung) gelten nicht als Sozialhilfeleistungen und dürfen daher einem kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen nicht in Rechnung gestellt werden. **Diese Leistungen sind Pflichtleistungen der Gemeinden, die einem Konto des Gesundheitswesens zu belasten sind.**

Jener Teil der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, der nicht durch die Prämienermässigung gedeckt ist und den bedürftige Personen allenfalls selbst bezahlen müssen, muss als Aufwandsposten in die individuelle Budgetberechnung aufgenommen werden. Dies sind insbesondere Selbstbehalte für Arzt- oder Spitalkosten, Medikamente, Therapiekosten, Diätkosten, Brillen, Gehhilfen, Prothesen u.ä. sowie Zahnarzkosten (s. Kapitel C.1.3.).

Prämien für weitergehende Versicherungsleistungen fallen grundsätzlich nicht unter Gesundheitskosten. Sie können in Ausnahmefällen jedoch als situationsbedingte Sozialhilfeleistungen angerechnet werden.

B.5. Kürzung, Verweigerung und Einstellung von Unterstützungsleistungen

B.5.1. Zur Kürzung

In Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit - Schaden und Schwere des Fehlverhaltens - können folgende Kürzungsschritte abgestuft oder kombiniert vorgenommen werden:

- Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt kann maximal für ein Jahr und bis zu 30% gekürzt werden.
- Leistungen mit Anreizcharakter können bis maximal ein Jahr gekürzt oder gestrichen werden.
- Die Wohnkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung können nicht gekürzt werden.

B.5.2. Zur Verweigerung

Der Anspruch auf Sozialhilfe setzt Bedürftigkeit voraus. Die hilfeschuchende Person muss sowohl bei der Einreichung eines Unterstützungsgesuchs als auch während der Unterstützung über ihre Verhältnisse Auskunft erteilen und diese dokumentieren, soweit diese für die Beurteilung und Bemessung des Anspruchs erforderlich sind.

Wenn eine gesuchstellende Person sich weigert, die zur Bedarfsbemessung nötigen Angaben und Unterlagen vorzulegen, obwohl sie dazu ermahnt und über die Konsequenzen informiert wurde, kann ein allfälliger Anspruch auf Sozialhilfeleistungen durch die Sozialhilfebehörde nicht geprüft werden. Folglich ist das Gesuch abzuweisen.

B.5.3. Zur Einstellung

Bei laufenden Unterstützungsfällen können bei gleichem Sachverhalt nach entsprechender Mahnung und Gewährung des rechtlichen Gehörs die Leistungen eingestellt werden, mit der Begründung, dass die Bedürftigkeit nicht mehr beurteilt werden kann und erhebliche Zweifel an deren Fortbestand bestehen.

Eine teilweise oder gänzliche Einstellung von Unterstützungsleistungen aufgrund der Verletzung der Subsidiarität ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn die unterstützte Person sich in Kenntnis der Konsequenzen ihres Entscheids ausdrücklich und wiederholt weigert, eine ihr mögliche, zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen oder einen ihr zustehenden, bezifferten und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf

Ersatzeinkommen geltend zu machen, wodurch sie in die Lage versetzt würde, ganz oder teilweise für sich selber zu sorgen.

Ferner ist eine Einstellung der Leistungen zulässig, wenn sich die unterstützte Person weigert, eine Liegenschaft oder andere über dem Vermögensfreibetrag liegende Vermögenswerte (z.B. Personenwagen, wertvolle Sammlerobjekte etc.) innerhalb einer zumutbaren Frist zu verwerten.

Eine Leistungskürzung als Sanktion muss klar von einer Verrechnung von Sozialhilfeleistungen im Rahmen der Rückerstattungspflicht unterschieden werden.

B.5.4. Verfahren der Kürzung / Einstellung bzw. Verweigerung von Sozialhilfeleistungen

Weisungen und Auflagen sind in einem rekursfähigen Beschluss festzuhalten. Die übrigen Mitwirkungspflichten wie Informations- und Auskunftspflicht sind bei der Anmeldung zum Bezug von Sozialhilfeleistungen unterschriftlich zu bestätigen.

Vor der Kürzung des Grundbedarfs bzw. einer Verweigerung der Sozialhilfeleistung ist in jedem Fall dem Klienten das rechtliche Gehör zu gewährleisten.

Nimmt die unterstützte Person nicht innert Frist zur Pflichtverletzung Stellung, so kann die Sozialhilfebehörde ohne weiteres einen Beschluss mit der Kürzung oder der Einstellung der Unterstützungsleistung erlassen.

C. Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen

C.1. Situationsbedingte Leistungen (SIL) und Integrationszulagen

C.1.1. Anspruch und Inhalt

Situationsbedingte Leistungen haben ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person.

Die Aufwendungen für situationsbedingte Leistungen werden im individuellen Unterstützungsbudget berücksichtigt, sofern sie in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Massgebend ist, ob die Selbständigkeit und soziale Einbettung einer unterstützten Person erhalten bzw. gefördert wird, oder ob grösserer Schaden abgewendet werden kann. Situationsbedingte Leistungen können langfristig wirken (z.B. bei erwerbsbedingten Kosten) oder aber zur kurzfristigen Stabilisierung (z.B. bei familiären Krisensituationen) beitragen.

Bei der Anrechnung der Kosten für situationsbedingte Leistungen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

■ Verbindliche Leistungen

Es gibt Kosten, welche in Abhängigkeit einer bestimmten Situation zwingend anfallen. Diese sind zu übernehmen.

Zwingend notwendige Leistungen sind:

- bestimmte krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen gemäss Kapitel C.1.2. und C.1.3.
- Erwerbskosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen gemäss Kapitel C.1.4.
- bestimmte Kosten für die Integration und Betreuung von Kindern und Jugendlichen gemäss Kapitel C.1.5.
- Kosten bei Wegzug aus der Gemeinde gemäss Kapitel C.1.12.

- Hausrat- und Haftpflichtversicherung gemäss Kapitel C.1.7.
- Kosten für Aufenthaltsbewilligungen
- Mobiliar: einfache Grundausstattung
- Besuchsrechtskosten gemäss Kapitel B.2.5.

■ Leistungen im Ermessen der Sozialhilfeorgane

Zur Unterstützung des Hilfsprozesses können zusätzliche Leistungen notwendig sein. Diese Leistungen müssen sachlich begründet sein, die Kosten in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen und mit dem Aufwand von nicht unterstützten Haushalten vergleichbar sein.

Es ist zu beachten, dass bereits im Grundbedarf (vgl. Kapitel A.2.) Leistungen enthalten sind, die nicht zwingend in jeder Situation anfallen. Diese werden nicht zusätzlich vergütet.

■ Einmalige Leistung

Um eine drohende Notlage abzuwenden, können situationsbedingte Leistungen einmalig auch an Familien und Einzelpersonen gewährt werden, deren Einkommen die Anspruchsgrenze knapp überschreitet. Dazu können auch gemeindeeigene Fonds angegangen werden.

C.1.2. Krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen

Unter den Titel krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen fallen Kosten für Leistungen, die nicht im Rahmen der medizinischen Grundversorgung (vgl. Kapitel B.4.) liegen, aber im konkreten Einzelfall sinnvoll und nutzbringend sind.

Vergütet werden Mehrauslagen im Zusammenhang mit:

- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstrukturen
- Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Hilfsmittel

Die Prämien für einen über die medizinische Grundversorgung hinausgehenden Versicherungsschutz sind zu übernehmen, wenn die zu erwartenden oder erbrachten Versicherungsleistungen höher sind als die Prämien. Zu denken ist hierbei namentlich an Krankentaggeldversicherungen und Zahnversicherungen für Kinder.

Die Prämien weiterer Versicherungen oder Behandlungskosten beispielsweise im Bereich der Komplementär- und Alternativmedizin können in begründeten Fällen übernommen werden.

C.1.3. Zahnarztkosten

Ausser in Notfällen ist vor jeder Zahnbehandlung ein Kostenvoranschlag vom Zahnarzt zu verlangen und der Sozialhilfebehörde zur Prüfung einzureichen. Dieser soll auch über das Behandlungsziel Auskunft geben.

Die Kosten werden zum SUVA-Tarif zu Lasten der Sozialhilfe übernommen. Die Kostenfolge für jährliche Zahnkontrollen und Dentalhygiene (Zahnsteinentfernung) fällt ebenfalls auf die Sozialhilfe. Bei kostspieligen Zahnbehandlungen kann die Sozialhilfebehörde die freie Wahl des Zahnarztes einschränken und einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

Bei allen zahnärztlichen Behandlungen hat die unterstützte Person einen Selbstbehalt von 10% zu tragen.

C.1.4. Erwerbskosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen

Erwerbstätigkeit – ob voll- oder teilzeitlich – sowie die Erbringung nicht lohnmässig honorierter Leistungen sind in der Regel mit Kosten verbunden, welche zu beziffern und in der Höhe der effektiven Mehrkosten voll anzurechnen sind.

Die Erbringung anderer, nicht lohnmässig honorierter Leistungen (Freiwilligen- oder Nachbarschaftsarbeit, Pflege von Familienangehörigen, Teilnahme an Integrations- oder Qualifikationsprogrammen, Stellensuche etc.) kann auch mit Kosten verbunden sein.

Die effektiven mit solchen von der Sozialhilfe erwünschten und geförderten Tätigkeiten zusammenhängenden zusätzlichen Kosten sind bei der Budgetierung vollumfänglich zu berücksichtigen. Für die Mehrkosten auswärts eingenommener Hauptmahlzeiten gilt allgemein ein Ansatz von 8–10 Franken pro Mahlzeit.

Diese Kosten dürfen nicht mit Integrationszulagen (vgl. Kapitel C.2.) oder Einkommens-Freibeträgen (vgl. Kapitel D.3.) verrechnet werden.

Bei der Berechnung dieser Kosten ist zu beachten, dass gewisse Kostenanteile (z.B. für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel im Ortsnetz oder für Nahrungsmittel und Getränke) bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt berücksichtigt sind (vgl. Kapitel B.2.1.); deshalb ist nur die Differenz anzurechnen. Die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges sind dann zu berücksichtigen, wenn das Fahrziel nicht auf zumutbare Weise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

Nicht als Erwerbsunkosten gelten die Auslagen für die Fremdbetreuung von Kindern Erwerbstätiger; diese Kosten werden gesondert angerechnet (vgl. Kapitel C.1.5.).

C.1.5. Integration und Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Bei erwerbstätigen Alleinerziehenden oder Elternpaaren fallen häufig Kosten für die stunden- oder tageweise familienergänzende Betreuung der Kinder während der Arbeitszeit an. Diese Auslagen sind nach ortsüblichen Ansätzen anzurechnen. Ebenso sind die Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung zu übernehmen, wenn die Eltern aktiv auf Stellensuche sind oder während deren Teilnahme an einer Integrationsmassnahme.

Die berufliche Integration bei Alleinerziehenden soll für den Zeitpunkt vorgesehen werden, wenn das jüngste Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Gemeinsam mit der unterstützten Person ist – immer mit dem Kindeswohl im Blick – die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienpflichten abzuwägen und der berufliche (Wieder-)einstieg zu planen und zu unterstützen. Eine gute Kinderbetreuung muss dabei in jedem Fall gewährleistet sein.

Der Besuch einer Spielgruppe kann zur sozialen Integration oder Sprachförderung sinnvoll und hilfreich sein. Diese Auslagen sind anzurechnen.

Die Teilnahme am sozialen Leben soll bei Kindern und Jugendlichen besonders gefördert werden. In diesem Sinne können Beiträge für Freizeitaktivitäten pro Kind und Jahr zusätzlich geleistet werden.

C.1.6. Schule und Erstausbildung

Die im Zusammenhang mit dem Schul-, Kurs- oder Ausbildungsbesuch entstehenden Kosten sind zu übernehmen, soweit sie nicht im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) enthalten sind, oder durch Stipendien gedeckt werden können (Betreffend Stipendien G.2.).

Die Grundkosten, die durch die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht entstehen, werden durch den Grundbedarf für den Lebensunterhalt bereits abgegolten. Es können sich jedoch situationsbedingte Aufwendungen (z.B. für Schul- und Hortlager, Musikunterricht, Mietkosten für Musikinstrumente, Nachhilfe- oder Spezialunterricht) ergeben, deren Übernahme im Wohle des Kindes liegt.

Das Gleiche gilt für ungedeckte Kosten im Rahmen einer Erstausbildung.

C.1.7. Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Unterstützte Personen sollen ähnlichen Versicherungsschutz geniessen wie der Durchschnitt der Bevölkerung. Insbesondere ist der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung zu fördern, weil damit künftigen finanziellen Notlagen vorgebeugt werden kann.

Die Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherungen sind als separater Ausgabenposten ins Unterstützungsbudget aufzunehmen. Dabei kann unter Beachtung der Kündigungsfrist der Übertritt in die kostengünstigste Versicherung verlangt werden.

C.1.8. Integration von fremdsprachigen Erwachsenen

Die Sozialhilfeorgane verpflichten sozialhilfeabhängige erwerbslose Personen mit Deutschkenntnissen, die den Anforderungen im Erwerbsleben nicht genügen, geeignete Deutschkurse zu besuchen. Die anfallenden Kosten sind ins Unterstützungsbudget aufzunehmen oder direkt an den Leistungserbringer zu vergüten.

C.1.9. Steuern

Weder laufende Steuern noch Steuerrückstände dürfen aus Sozialhilfegeldern bezahlt werden.

Für längerfristig unterstützungsbedürftige Personen ist ein Steuererlass zu erwirken. Bei nur vorübergehend Unterstützten ist zumindest auf eine Stundung, u.U. verbunden mit einem Teilerlass, zu drängen.

Obschon die Aussichten auf effektive Steuererlasse im Kanton Schaffhausen als sehr gering einzustufen sind, darf nicht zum Vornherein darauf verzichtet werden. Ab einem bestimmten Erwerbseinkommen sind Steuern geschuldet, welche dann aber aus dem Einkommens-Freibetrag beglichen werden können.

C.1.10. Urlaub / Erholung

Urlaubs- oder Erholungsaufenthalte sollen langfristig unterstützten Personen ermöglicht werden, die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen. Für die Finanzierung können Fonds und Stiftungen beigezogen werden.

Die Betreuung und Erziehung von Kindern oder die intensive Betreuung eines Familienmitglieds gilt in diesem Zusammenhang so viel wie eine volle Erwerbstätigkeit. Das heisst, dass auch Alleinerziehenden und anderen nicht erwerbstätigen unterstützten Personen Urlaubs- oder Erholungsaufenthalte zustehen.

C.1.11. Kostenbeteiligung für heroingestützte Behandlung

Patienten, die an der heroingestützten Behandlung Schaffhausen teilnehmen, haben sich neben den Krankenkassen und dem Kanton an den Kosten zu beteiligen.

Die Patienten haben der HeGeBe Schaffhausen für die Behandlung einen **Tagessatz von Fr. 5.–** zu vergüten. Diese Kosten sind zu Lasten der Sozialhilfe zu übernehmen, soweit die betroffene Person

bereits sozialhilfeabhängig ist. Die Gemeinden sind berechtigt von den Patienten eine Eigenleistung von maximal Fr. 5.-- pro Tag zu verlangen.

C.1.12. Wegzug aus der Gemeinde

Ziehen unterstützte Personen aus einer Gemeinde (bzw. aus dem Kanton) weg, so hat die bisherige Wohngemeinde im Rahmen der Sozialhilfe folgende Kosten zu decken:

- Lebensunterhalt für einen Monat ab Wegzug im bisherigen Umfang (abzüglich bisheriger Wohnungskosten)
- Umzug
- erster Monatsmietzins bis zur Höhe der am neuen Wohnort anerkannten Kosten
- sofort erforderliche Einrichtungsgegenstände

C.1.13. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts

Eltern, die ihre Kinder in Ausübung des Besuchsrechts oder bei Fremdplatzierungen über das Wochenende zu sich nach Hause nehmen, haben zusätzlich Anspruch auf eine Vergütung von Fr. 20.-- pro Tag und Kind.

C.2. Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)

Eine Integrationszulage wird nicht erwerbstätigen Personen gewährt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich besonders um ihre oder ihrer Nächsten soziale und / oder berufliche Integration bemühen. Die Integrationszulage beträgt je nach der erbrachten Leistung und ihrer Bedeutung zwischen Fr. 100.-- und Fr. 300.-- pro Person und Monat.

Die Integrationszulage soll dem Aufwand und der Bedeutung der erbrachten Integrationsleistung angemessen sein.

Den Nachweis für einen IZU-Anspruch müssen die Sozialhilfe empfangenden Personen erbringen. Allerdings sind diese im Beratungsgespräch auf ihre

Integrationsbemühungen anzusprechen und auf ihre Nachweispflicht aufmerksam zu machen. Die IZU wird in der Regel auf ein Jahr befristet ausgerichtet und wird in begründeten Fällen verlängert.

Folgende Anspruchsvoraussetzungen bestehen:

- Teilnahme an Arbeits- und Beschäftigungsprogrammen. Bei einer 100% Anstellung beträgt die IZU Fr. 300.-- pro Monat, bei kleineren Pensen anteilmässig, mindestens aber Fr. 100.-- pro Monat
- Die Weisungen der Sozialhilfe im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen müssen befolgt werden
- Betreuungsaufgaben, welche das übliche Mass überschreiten, beispielsweise alleinerziehende Personen, welche wegen ihrer Betreuungsaufgaben weder einer Erwerbstätigkeit noch einer ausserfamiliären Integrationsaktivität nachgehen können (die Anspruchsberechtigung auf Erwerbsersatzleistung gemäss Gesetz über Familien- und Sozialzulagen (SHR 836.100) ist in jedem Falle zu prüfen)
- Nachbarschaftshilfe, die das übliche Mass überschreitet
- Regelmässige Einsätze in der Freiwilligenarbeit
- Mittelschulabsolventen und Lehrlinge (vgl. G.5.1.)
- Beim Bezug von Arbeitslosengeldern soll eine IZU ausgerichtet werden, wenn die Person an einem Arbeits- oder Beschäftigungsprogramm teilnimmt. Besucht die Person jedoch einen Weiterbildungskurs o.ä. muss keine IZU ausgerichtet werden.

Die Höhe der IZU richtet sich nach dem Umfang und der Wirkung (Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt etc.) der Integrationsbemühungen. Hier besteht ein Ermessensspielraum für die Behörden.

Es empfiehlt sich, über die Art der vereinbarten Tätigkeit sowie das Pensum einen Vertrag abzuschliessen.

D. Anrechnung von Einkommen und Vermögen

D.1. Einkommen

Bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe wird prinzipiell das ganze verfügbare Einkommen einbezogen und auf Erwerbseinkommen wird ein Freibetrag gewährt (siehe D.3.).

Gratifikationen, 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen geltend als Erwerbseinkommen und werden

zum Zeitpunkt der Auszahlung voll angerechnet (ohne Abzug eines Freibetrages).

Berücksichtigt wird das ausbezahlte Einkommen (Nettoeinkommen).

Es sind alle Formen von Einkommen wie Rentenleistungen, Unterhaltsleistungen etc. zu berücksichtigen.

Grössere und / oder regelmässige Zuwendungen in Naturalien sind ebenfalls als Einkommen anzurechnen.

D.2. Einkommen von Minderjährigen

Erwerbseinkommen oder andere Einkünfte Minderjähriger, die mit unterstützungsbedürftigen Eltern im gleichen Haushalt leben, sind im Gesamtbudget nur bis zur Höhe des auf diese Personen entfallenden Anteils anzurechnen.

Die zur Deckung des Unterhalts des Minderjährigen bestimmten periodischen Leistungen wie Unterhaltsbeiträge, Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten sind für den Unterhalt des Kindes zu verwenden.

Übersteigen die periodischen Leistungen des Kindes den auf das minderjährige Kind entfallenden Anteil im Unterstützungsbudget, so bildet der übersteigende Teil Kindesvermögen im Sinne von Art. 319 ZGB.

Der Arbeitserwerb des minderjährigen Kindes steht unter seiner Verwaltung und Nutzung, auch wenn es zusammen mit seinen Eltern im gleichen Haushalt lebt (Art. 323 Abs. 1 ZGB). Die Eltern sind in dem Mass von der Unterhaltspflicht befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb selbst zu bestreiten (Art. 276 Abs. 3 ZGB). In entsprechendem Umfang reduziert sich das Unterstützungsbudget der Eltern, denn die Eltern können gemäss Art. 323 Abs. 2 ZGB verlangen, dass das Kind einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet.

Es empfiehlt sich, bei erwerbstätigen Jugendlichen ein eigenes Budget zu erstellen.

D.3. Einkommens-Freibeträge (EFB) für Erwerbstätige

D.3.1. Höhe Einkommensfreibetrag

Auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt von über 16-jährigen Unterstützten wird bei voller Erwerbstätigkeit ein Freibetrag von Fr. 500.-- pro Monat gewährt. Bei Teilpensen wird der EFB anteilmässig angerechnet.

Beschäftigungsprogramme gelten nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne der Einkommen-Freibeträge.

Lehrlingslöhne werden besonders geregelt.

D.3.2. Kumulierte Obergrenze der Zulagen

Die Obergrenze dieser Zulagen (IZU; EFB) beträgt gesamthaft maximal Fr. 850.-- pro Haushalt und Monat.

D.4. Eintrittsschwelle

In der Regel sind Personen oder Haushaltungen unterstützungsbedürftig, wenn das monatliche Nettoeinkommen nicht ausreicht, um die Kosten für die Grundsicherung gemäss lit. B. dieser Richtlinien zu decken. Situationsbedingte Leistungen gemäss lit. C. werden mitberücksichtigt, sofern es sich um ausgewiesene, bezifferbare und regelmässig wiederkehrende Auslagen handelt, die in der konkreten Lebenssituation zwingend notwendig sind (z.B. Lohngestehungskosten, Kinderbetreuungskosten). Die ortsüblichen Mietzinse gelten als anrechenbar und die vom Kanton definierten Krankenkassen-Prämien der Grundversicherung sind zu berücksichtigen.

D.5. Austrittsschwelle

Die Ablösung von der materiellen Sozialhilfe erfolgt, wenn das verfügbare Einkommen die Höhe der Eintrittsschwelle (Grundsicherung und situationsbedingte Leistungen) und die gewährten Einkommensfreibeträge (EFB) in Höhe von maximal Fr. 500.-- pro Monat während 6 Monaten erreicht hat.

D.6. Vermögen

D.6.1. Grundsatz und Freibeträge

In Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip ist die Verwertung von Bank- und Postcheckguthaben, Aktien, Obligationen, Forderungen, Wertgegenständen, Liegenschaften und anderen Vermögenswerten Voraussetzung für die Gewährung von materieller Hilfe.

Sozialhilferechtlich zählen alle Geldmittel, Guthaben, Wertpapiere, Privatfahrzeuge und Güter, auf die eine hilfeschende Person einen Eigentumsanspruch hat, zum Vermögen. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel massgebend.

Die Freibeträge bei liquidem Vermögen betragen für Einzelpersonen Fr. 2'000.--, für Ehepaare oder eingetragene Paare Fr. 4'000.--.

In Ausnahmefällen kann von einer Verwertung des Vermögens abgesehen werden, wenn

- dadurch für den Hilfeempfänger oder seine Angehörigen eine ungebührliche Härte entstünde,
- die Verwertung unwirtschaftlich wäre,
- die Veräusserung von Wertgegenständen aus anderen Gründen unzumutbar ist.

D.6.2. Grundeigentum

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, Grundeigentum zu erhalten.

Wenn aber eine Liegenschaft von der unterstützten Person selbst bewohnt wird, ist auf die Verwertung zu verzichten, falls die unterstützte Person zu marktüblichen oder sogar günstigeren Bedingungen darin wohnen kann.

Auf die Verwertung ist ebenfalls zu verzichten

- wenn jemand voraussichtlich nur kurz- oder mittelfristig unterstützt wird
- wenn er in relativ geringem Umfang unterstützt wird
- wenn wegen ungenügender Nachfrage nur ein zu tiefer Erlös erzielt werden könnte

In Falle, dass auf die Veräusserung von Grundeigentum verzichtet wird, ist eine Rückerstattungsverpflichtung mit Grundpfandsicherung zu vereinbaren. Diese Rückerstattungsverpflichtung soll fällig werden, wenn die Liegenschaft veräussert wird oder wenn die unterstützte Person stirbt.

D.6.3. Lebensversicherungen der freien Vorsorge (Säule 3b)

Eine Lebensversicherung zählt mit ihrem Rückkaufswert grundsätzlich zu den liquiden Eigenmitteln.

Vom Rückkauf der Versicherung können Sozialhilfeeorgane absehen, wenn der Ablauf der Versicherung oder Zahlungen wegen Invalidität unmittelbar bevorstehen oder aufgrund der Ergebnisse aus der IV-Frühintervention Zahlungen der freien Vorsorge zu erwarten sind. In diesen Fällen ist es sinnvoll, die Prämie weiter zu zahlen und die Leistungen abtreten zu lassen.

Wichtig: Die unterstützungsleistende Gemeinde muss sich vor der Ausrichtung von Leistungen für die Zahlung von Prämien die Ansprüche aus der betreffenden Versicherung im Umfang der von ihr geleisteten Zahlungen vom unterstützten Versicherungsnehmer abtreten lassen.

D.6.4. AHV-Vorbezug

Leistungen der AHV gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor und sind im Budget der unterstützten Person vollumfänglich anzurechnen.

Die Altersrente kann bereits höchstens 2 Jahre vor der Erreichung des ordentlichen Rentenalters bezogen werden.

Der AHV-Vorbezug führt zur Rentenkürzung, welche aber bei langfristig unterstützten Personen mit Ergänzungsleistungen kompensiert werden kann und

deshalb entstehen der unterstützten Person durch den Vorbezug keine wirtschaftlichen Nachteile.

Der Anspruch auf Rentenvorbezug kann spätestens bis zum Geburtsmonat und niemals rückwirkend geltend gemacht werden. Die Anmeldung zum Vorbezug muss vom oder von der Versicherten persönlich erfolgen.

D.6.5. Freizügigkeitsguthaben (2. Säule) und Guthaben der privaten gebundenen Vorsorge (Säule 3a)

Leistungen der 2. Säule und der Säule 3a gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor und sind im Budget der unterstützten Person vollumfänglich anzurechnen.

Grundsätzlich sind Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule und der Säule 3a zusammen mit dem AHV-Vorbezug oder dem Bezug einer ganzen IV-Rente herauszulösen. Der Lebensunterhalt ist ergänzend zur AHV- bzw. IV-Rente mit dem ausgelösten Guthaben zu bestreiten. Um der Zielsetzung der 2. Säule (Sicherung der gewohnten Lebenshaltung zu den Leistungen der AHV / IV) Rechnung zu tragen, soll die Anzehrung auslösbarer Freizügigkeitsguthaben nicht früher erfolgen. Decken AHV- bzw. IV-Rente und der anrechenbare Vermögensverzehr aus dem Freizügigkeitsguthaben den Lebensunterhalt nicht, können Ergänzungsleistungen beantragt werden.

Ausgelöste Guthaben der 2. Säule und der Säule 3a sind liquides Vermögen und für den zukünftigen Lebensunterhalt zu verwenden.

D.6.6. Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung

Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung sind nur soweit anzurechnen, als die jeweiligen Vermögensfreigrenzen für das Ergänzungsleistungsrecht überschritten werden. Massgeblich für die anteilige Berechnung der Freigrenzen ist die Grösse der Unterstützungseinheit. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die betreffenden Personen einen immateriellen Schaden erlitten haben und ihnen ein gewisser Ausgleich zugestanden werden muss.

D.6.7. Kindesvermögen

Vermögen von minderjährigen Kindern darf nur im Rahmen des Kindesrechts angerechnet werden.

Die Berücksichtigung von Erträgen des Kindesvermögens ist zulässig, soweit es sich nicht um freies Kindesvermögen im Sinne der Art. 321 und Art. 322 ZGB handelt. Für den Arbeitserwerb gilt Art. 323 ZGB (vgl. auch D.2.). Während Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche, für den Unterhalt des Kindes bestimmte Vermögensteile ohne weiteres für den Kindesunterhalt verwendet und deshalb auch

angerechnet werden dürfen, muss für den Einbezug des übrigen Kindesvermögens eine Einwilligung der Kindesschutzbehörde vorhanden sein (Art. 320 ZGB). Bei einer Sozialhilfe beziehenden Familie wird

von den Eltern erwartet, dass sie um eine solche Bewilligung ersuchen. Anderenfalls kann auch das Sozialhilfeorgan an die Kindesschutzbehörde gelangen.

E. Bevorschusste Leistungen Dritter

Die Sozialhilfeorgane leisten Unterstützung auch wenn anderweitige Hilfe zwar im Prinzip beanspruchbar wäre, aber nicht rechtzeitig verfügbar ist. Dies ist häufig bei Ansprüchen gegenüber Sozialversicherungen (Invalidenversicherung / Unfallversicherung) der Fall. Werden solche Leistungen im Laufe der Unterstützung gewährt, so sind die Sozialhilfeleistungen zurückzufordern.

Die Auszahlung von Versicherungsleistungen an Dritte (Drittzahlung) - z.B. IV-Rentenleistungen - bedarf eines Zahlungsauftrages des / der Berechtigten. Mit diesem Zahlungsauftrag wird die Sozialversicherung angewiesen, das Guthaben der entsprechenden Sozialhilfebehörde zu überweisen.

F. Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht

F.1. Grundsatz

Wenn unterstützte Personen Alimentenverpflichtungen haben, werden diese nicht ins Unterstützungsbudget aufgenommen, da sie nicht der eigenen Existenzsicherung bzw. derjenigen des eigenen Haushaltes dienen.

Alimentenberechtigte, die dadurch, dass Zahlungen nicht eingehen, in finanzielle Schwierigkeiten geraten, können ihr Recht auf Inkassohilfe und Bevorschussung geltend machen. Sind sie darüber hinaus unterstützungsbedürftig, so begründen sie an ihrem Wohnort einen eigenen Anspruch auf Sozialhilfe.

Unterhaltsbeiträge dürfen nur verrechnet werden, wenn die "verzichtende" unterstützte Person vorher über die Konsequenzen klar informiert und verwarnt wurde und wenn ihr genügend Zeit eingeräumt wurde, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Die Anrechnung darf nicht erfolgen, wenn die unterstützte Person glaubhaft darlegt, dass sie keinen Ehegattenunterhalt erhalten kann.

Die auf dem getrennten Wohnen von verheirateten Personen beruhenden Mehrauslagen sind lediglich dann zu berücksichtigen, wenn das Getrenntleben gerichtlich geregelt ist oder sonst wichtige Gründe dafür vorhanden sind. Soweit keine angemessenen Unterhaltsbeiträge vereinbart worden sind, darf von der unterstützten Person verlangt werden, dass sie innert dreissig Tagen eine gerichtliche Festsetzung beantragt.

F.2. Eheliche Unterhaltspflicht

Eheleute sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie (Art. 163 ff. ZGB).

Werden Personen unterstützt, denen ein nahehelicher Unterhalt zusteht, so geht der entsprechende Anspruch im Umfang der bezogenen Sozialhilfe mit allen Rechten von Gesetzes wegen auf das unterstützende Gemeinwesen über (Art. 131 Abs. 3 ZGB).

Während der Ehe kann die Sozialhilfebehörde entweder eine Geltendmachung oder eine Abtretung des Unterhaltsanspruchs verlangen. Im Falle einer Abtretung sollte über den Anspruch bereits ein Rechtstitel bestehen.

Verzichtet eine unterstützte Person auf eheliche Unterhaltsbeiträge, obwohl der Ehegatte offensichtlich solche leisten könnte, so muss sie sich einen angemessenen Betrag anrechnen lassen. Im Umfang dieses Betrags besteht im Sinne des Subsidiaritätsprinzips keine Bedürftigkeit.

F.3. Eingetragene Partnerschaften

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften sollen in der Sozialhilfe analog zu den Konkubinatspaaren behandelt werden. Registrierte gleichgeschlechtliche Paare sind den Ehepaaren gleichgestellt (Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, SR 211.231 PartG).

Personen, welche in eingetragener Partnerschaft leben, sorgen gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft (Art. 13 PartG).

Im Übrigen vgl. die Ausführungen unter B.2.

F.4. Elterliche Unterhaltspflicht

Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, auch für die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen (Art. 276 Abs. 1 ZGB).

Wird der Unterhalt eines Kindes ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln bestritten, so geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern in diesem Umfang mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Ist die Unterhaltungspflicht in einem gerichtlichen Urteil oder einem Unterhaltsvertrag festgelegt, so ist dieser Beitrag in Bezug auf den bereits verpflichteten Elternteil auch für die Sozialhilfeorgane verbindlich.

Trägt die Sozialhilfe die Kosten für den Unterhalt von fremdplatzierten oder von volljährigen, noch in Erstausbildung stehenden Kindern (Art. 277 Abs. 2 ZGB), so hat die zuständige Behörde gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB bei den Eltern für die Dauer der Fremdplatzierung oder Erstausbildung Beiträge einzufordern.

Fremdplatzierungen verursachen überdurchschnittliche Kosten in der Familie und wirken sich emotional und finanziell belastend aus. Bei der Berechnung des Elternbeitrages ist deshalb den Verhältnissen gebührend Beachtung zu schenken.

Die Höhe des Unterhaltsbeitrages soll der Leistungsfähigkeit der Eltern Rechnung tragen (Art. 285 ZGB). Kinderzulagen und andere für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen (Alimente, Waisenrenten, Zusatzrenten usw.) sind an das unterstützende Gemeinwesen zu überweisen. Aus der Unterhaltungspflicht soll sich aber keine Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern ergeben. Grundsätzlich hat auch jener Elternteil, dessen Unterhaltungspflicht noch nicht mit Urteil oder Unterhaltsvertrag geregelt ist, Unterhaltsbeiträge zu entrichten.

Unterhaltsbeiträge können nicht mit Beschluss der Sozialhilfebehörde eingefordert werden. Wenn kein Urteil oder kein Unterhaltsvertrag vorliegt, hat im Streitfall das unterstützungspflichtige oder kostentragende Gemeinwesen (Art. 25 ZUG) eine Zivilklage zu erheben, die sich auf Unterhaltsleistungen für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung erstrecken kann (Art. 279 ZGB).

F.5. Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften

F.5.1. Begriff und Grundsätze

Die in einer familienähnlichen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zusammenlebenden Personen dürfen in der Regel nicht als Unterstützungseinheit erfasst werden.

Unter den Begriff „familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften“ fallen Paare oder Gruppen, die die Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen, Telefonieren usw.) gemeinsam ausüben und finanzieren, also zusammenleben, ohne ein Ehepaar, ein eingetragenes Paar oder eine

Familie zu bilden (z.B. Konkubinatspaare, Geschwister, Kolleginnen, Freunde usw.).

Die in familienähnlichen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften zusammenlebenden Personen sind rechtlich nicht zur gegenseitigen Hilfe verpflichtet. Einkommen und Vermögen der verschiedenen Personen dürfen daher nicht zusammengerechnet werden. Für jede unterstützte Person ist ein individuelles Unterstützungskonto zu führen.

Nicht unterstützte Personen haben alle Kosten, die sie verursachen, selbst zu tragen.

Dies betrifft insbesondere die Aufwendungen für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnkosten und situationsbedingte Leistungen. Der anteilmässige Unterhaltsbeitrag wird errechnet, indem zunächst auf den Gesamtbetrag für den entsprechenden Haushalt abgestellt wird. Die Kosten werden innerhalb der Gemeinschaft grundsätzlich nach Pro-Kopf-Anteilen getragen. (siehe B.2. und B.3.)

Konkubinatspaare, bei denen beide Partner unterstützt werden, sind materiell nicht besser zu stellen als ein unterstütztes Ehepaar oder ein unterstütztes eingetragenes Paar.

Leben die Partner in einem stabilen Konkubinat und wird nur eine Person unterstützt, dürfen Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Konkubinatspartners angemessen mitberücksichtigt werden. Von einem stabilen Konkubinat ist namentlich dann auszugehen, wenn es mindestens zwei Jahre andauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben.

F.5.2. Entschädigung für Haushaltsführung

Von einer unterstützten, in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft lebenden Person wird zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit erwartet, im Rahmen ihrer zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten den Haushalt für nicht unterstützte berufstätige Kinder, Eltern, Partner oder Partnerin zu führen. Ausgeschlossen sind Wohngemeinschaften ohne gemeinsame Haushaltsführung.

Für eine erwartete Arbeitsleistung im Haushalt hat die unterstützte Person Anspruch auf eine Entschädigung, die ihr als Einnahme anzurechnen ist. Die Rollenverteilung wird aufgrund äusserer Indizien (Arbeitspensum, Leistungsfähigkeit) eingeschätzt.

Die erwartete Arbeitsleistung im Haushalt wird aufgrund äusserer Indizien (allenfalls Arbeitspensum, Arbeits- und Leistungsfähigkeit der zu unterstützten Person) eingeschätzt und die Höhe der Entschädigung ist von der finanziellen Leistungsfähigkeit der pflichtigen Person abhängig. Die Leistungsfähigkeit der pflichtigen Person wird durch das erweiterte Sozialhilfebudget festgestellt.

Die Hälfte des Überschusses (Einnahmen minus erweitertes Sozialhilfebudget) ist bei der Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen. Maximal können Fr. 950.-- angerechnet werden.

Entschädigung für die Haushaltsführung

Haushalt mit zwei Personen (ohne Kinderbetreuung)	bis max. Fr. 950.--
---	---------------------

G. Junge Erwachsene in der Sozialhilfe

G.1. Einleitung

Als „junge Erwachsene“ gelten in der Sozialhilfe alle Menschen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr.

Grundsätzlich haben die Eltern für den Unterhalt des Kindes bis zur Volljährigkeit und darüber hinaus für die Dauer einer angemessenen Erstausbildung aufzukommen. Junge Erwachsene werden demnach in denjenigen Fällen unterstützt, in denen die Einnahmen (Lehrlingslohn, Stipendien) nicht ausreichen und die Eltern den notwendigen Unterhalt nicht leisten können oder nicht bereit sind, ihrer Unterhaltungspflicht nachzukommen. Im letztgenannten Fall hat die Unterstützung bevorschussenden Charakter. Die Sozialhilfebehörde tritt in den Unterhaltsanspruch ein und macht ihn bei den Eltern geltend (vgl. Art. 289 Abs. 2 ZGB).

G.2. Integration – Anreize und Sanktionen

Stipendien sind als Erwerbseinkommen im Sozialhilfebudget zu berücksichtigen. Haben junge Erwachsene jedoch die Stipendien an die Sozialhilfebehörde abgetreten, ist ihnen eine um den monatlichen Anteil der Stipendien erhöhte Sozialhilfe bis maximal Fr. 300.-- pro Monat zu gewähren.

Lehrlingslohn und Praktika sind als Erwerbseinkommen im Sozialhilfebudget zu berücksichtigen. Der Freibetrag bei einem vollen Arbeitspensum beträgt dabei Fr. 300.-- pro Monat.

Zusätzlich sind situationsbedingte Leistungen zuzusprechen, insbesondere zusätzliche Fahrkosten zum Ausbildungsort, Beiträge für externe Mahlzeiten etc.

G.3. Unterschiedliche Lebenssituationen von jungen Erwachsenen

a) Unterstützung von jungen Erwachsenen in Erstausbildung

Bei jungen Erwachsenen, die sich in Erstausbildung befinden, ist dem Einbezug der Eltern erste Priorität beizumessen. Die Eltern haben

dem Kind eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit als möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen (Art. 302 Abs. 2 ZGB). Zumutbar ist, für den Unterhalt des Kindes und die Kosten einer angemessenen Erstausbildung aufzukommen (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Diese Unterhaltungspflicht besteht auch dann, wenn sich junge volljährige Personen noch in Ausbildung befinden oder wenn sie ohne angemessene Ausbildung sind (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Junge Erwachsene in Ausbildung werden demnach in denjenigen Fällen unterstützt, in denen die Eltern selbst bedürftig sind, den notwendigen Unterhalt – allenfalls auch in Kombination mit Stipendien – nicht leisten können oder nicht bereit sind, ihrer Unterhaltungspflicht nachzukommen. Im letztgenannten Fall hat die Unterstützung bevorschussenden Charakter. Die Sozialbehörde tritt in den Unterhaltsanspruch ein und macht ihn bei den Eltern geltend (vgl. Art. 289 Abs. 2 ZGB).

b) Unterstützung von jungen Erwachsenen ohne Ausbildung und ohne Erwerbstätigkeit

In jedem Einzelfall sind wirkungsorientierte Massnahmen auf Grund einer fundierten Abklärung der Ressourcen in Zusammenarbeit mit den Betroffenen und ihrem Umfeld sowie mit Fachpersonen der Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung festzulegen, zu fördern, zu begleiten und zu unterstützen.

c) Unterstützung von jungen Erwachsenen mit Erwerbs- oder anderem Einkommen

Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe haben junge Erwachsene, wenn eigene Mittel wie Erwerbseinkommen oder andere finanzielle Hilfen wie Arbeitslosentaggelder, Renten, Unterhalts- und Unterstützungsleistungen von Familienangehörigen usw. fehlen oder nicht genügen.

G.4. Bemessung des Lebensunterhalts und der Wohnkosten (finanzielle Hilfe)

Jungen Erwachsenen ohne Erstausbildung ist zuzumuten, entweder bei den Eltern zu wohnen

– sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen – oder eine anderweitige günstige Wohngelegenheit (z.B. Zimmerbenutzung im Rahmen einer WG) zu suchen. Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger werden so nicht bessergestellt, als nicht unterstützte junge Erwachsene in vergleichbarer Lebenssituation. Die Bemessung des Lebensunterhaltes hat stets in einem angemessenen Verhältnis zur Lebenssituation von nichtunterstützten Personen mit niedrigem Einkommen in der Umgebung der unterstützten Person zu stehen.

G.5. Lebensunterhalt

G.5.1. Junge Erwachsene ohne eigenen Haushalt

Junge Erwachsene, die im Haushalt der Eltern oder in anderen familienähnlichen Gemeinschaften wohnen, werden nach den Prinzipien für Wohn- und Lebensgemeinschaften unterstützt (vgl. F.5.).

Leben junge Erwachsene im Haushalt der Eltern oder in Wohn- und Lebensgemeinschaften, erhalten sie zur Deckung ihres Lebensunterhaltes den auf sie anteilmässig anfallenden Grundbedarf (Kopfquoten).

Junge Erwachsene, die keinen eigenen Haushalt führen und nicht im Haushalt der Eltern, sondern in einer Wohngemeinschaft leben, ohne eine Wirtschaftsgemeinschaft zu bilden (z.B. Zimmer in einer Studenten-Wohngemeinschaft), erhalten zur Deckung ihres Lebensunterhaltes anteilmässig den Grundbedarf für einen Zweipersonenhaushalt.

Ähnlich wie bei nicht unterstützten Personen ist es unterstützten Erwachsenen ohne Ausbildung zumutbar, ihre Unterstützungskosten durch günstiges Wohnen (z.B. in einer Wohngemeinschaft mit mindestens zwei Personen) zu minimieren.

Kriterien für finanzielle Anreize

Grundsätzlich gelten bei der Anwendung der Anreizinstrumente die gleichen Kriterien wie bei Erwachsenen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass unterstützte Jugendliche und junge Erwachsene nicht bessergestellt sind als nicht unterstützte Personen in vergleichbarer Lebenslage. Dies rechtfertigt tiefere Ansätze bei den finanziellen Anreizen.

G.5.2. Junge Erwachsene mit eigenem Haushalt

In begründeten Fällen wird Führung eines eigenen Haushaltes anerkannt.

In diesen Fällen steht ihnen ein Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss Ziff. A.2. der Richtlinien für Zweipersonenhaushalte zu. Wenn auf Grund von Nichteinhalten von Auflagen oder Weisungen Leistungen gekürzt werden, so gilt Art. 26 SHEG.

Jungen Erwachsenen ist zuzumuten, eine günstige Wohngelegenheit zu suchen. Dabei ist ein einfaches Zimmer mit oder ohne Kochgelegenheit, ein Studentenheim oder das Teilen der Wohnung mit anderen zumutbar. Eine eigene Wohnung wird nur bewilligt, wenn hierfür besondere Gründe (wie z.B. Haushalt mit Kindern, medizinische Gründe, fehlende Angebote günstiger Möglichkeiten etc.) geltend gemacht werden. Wird an einer eigenen Wohnung ohne besondere Gründe festgehalten, so gilt lit. B.3.

H. Vorübergehende Unterstützung und Leistungsaufschub

H.1. Vorübergehende Unterstützung

Eine vorübergehende Unterstützung ist die befristete materielle Unterstützung, die bis zu einem im Voraus bestimmten Datum dauert. Unterstützungsleistungen, die länger als drei Monate dauern, können nicht als vorübergehend eingestuft werden.

Mögliche Abzüge vom Grundbedarf für den Lebensunterhalt:

Kleider, Wäsche, Schuhe	
Für Jugendliche vom 12. bis 16. Lebensjahr	Fr. 60.-- bis Fr. 80.--
Für jede Person ab dem 17. Lebensjahr	Fr. 80.-- bis Fr. 100.--

Bei nur vorübergehend unterstützungsbedürftigen Personen können im Gegensatz zu längerfristig unterstützten Personen Teile der Sozialhilfeleistungen aufgeschoben oder nicht ausgerichtet werden.

Wird einem Sozialhilfebezüger bzw. einer Sozialhilfebezügerin der Betrag für diese Position nicht laufend ausgerichtet, sind auf begründetes Begehren hin Kleider, Wäsche und Schuhe zu finanzieren. Insbesondere gegenüber Kindern und Frauen soll dabei jedes diskriminierende Vorgehen vermieden werden.

Verschiedenes

Pro Haushalt	Fr. 100.– max.
--------------	----------------

In jedem Fall kann auf die Berechnung bzw. Leistung von Beiträgen für Urlaub und Erholung verzichtet werden.

H.2. Leistungsaufschub

Bietet eine unterstützungsbedürftige Person keine Gewähr dafür, dass sie die für ihren Lebensunterhalt wichtigen Verpflichtungen gegenüber Dritten selbst wahrnehmen kann, ist im Einzelfall zu prüfen, welche Leistungen von einer Sozialhilfestelle aufgeschoben und bei effektivem Bedarf ausbezahlt oder direkt an die Leistungserbringer im Auftrag dieser Person vergütet werden sollen.

Denjenigen Haushalten, die nachweislich nicht im Stande sind, die verfügbaren Mittel selbst einzuteilen, können vom Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) folgende Beträge abgezogen werden und bei effektivem Bedarf ausbezahlt bzw. allfällige Rechnungen direkt von der Sozialhilfe bezahlt werden:

Gebühren für Radio / TV / Telefon (inkl. Taxenanteil)	
Einpersonen-Haushalt	Fr. 70.– bis Fr. 90.–
Mehrpersonen-Haushalt	Fr. 80.– bis Fr. 100.–

Wird für die Deckung der Gebühren und Taxen ein Betrag innerhalb obiger Richtsätze aufgeschoben, muss für die Begleichung der effektiven Rechnung höchstens dieser Betrag ausgerichtet werden. Die Gemeinde haftet nicht für höhere Gebühren und Taxen, es sei denn, der / die Betroffene stimme einer Verrechnung mit Teilen des künftigen Grundbedarfs explizit zu.

Kleider, Wäsche, Schuhe	
Für Jugendliche vom 12. bis 16. Lebensjahr	Fr. 60.– bis Fr. 80.–
Für jede Person ab dem 17. Lebensjahr	Fr. 80.– bis Fr. 100.–
Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten	
Pro Haushalt	Fr. 100.– max.

Ergibt sich ein höherer effektiver Rechnungsbetrag für diese Ausgabenposition, ist der darüber liegende

Betrag stets mit dem künftigen Grundbedarf zu verrechnen.

Längerfristig unterstützte Personen haben Anspruch auf den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) und allenfalls situationsbedingte Leistungen. Der Unterstützungsbedarf ist immer auszurechnen. Ein Leistungsaufschub ist nur in Ausnahmefällen zulässig. In regelmässigen Abständen muss die Differenz zum Unterstützungsbedarf berechnet werden und zu viel aufgeschobene Beträge müssen der unterstützungsbedürftigen Person ausbezahlt werden (mindestens einmal jährlich).

Ob die Sozialhilfebehörde einzelne Beträge zurückbehalten will, liegt in ihrem Ermessen. Sie muss aber jeden Entscheid begründen können.

H.3. Spezielle Situationen

Für bedürftige Personen, die nicht in einem eigentlichen Haushalt wohnen, beispielsweise in Heimen untergebrachte Personen oder Personen ohne festen Wohnsitz, sind die Richtlinien sinngemäss der jeweiligen individuellen Situation angemessen zu interpretieren.

Schaffhausen, Januar 2023

**Kanton Schaffhausen
Departement des Innern**

Walter Vogelsanger, Regierungsrat

Beilage zu den Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe

Weitere Fragen der Sozialhilfe

Die nachstehenden Ausführungen sind nicht Teil der verbindlichen Richtlinien nach Art. 25 Abs. 3 SHEG, sondern sind lediglich als eine allgemeine Hilfestellung für die Arbeit der Gemeinden gedacht.

Familienrechtliche Unterstützungspflicht (Verwandtenunterstützung)

Die gegenseitige Unterstützungspflicht von Verwandten in auf- und absteigender Linie (Kinder-Eltern-Grosseltern) ist in den Artikeln 328 und 329 ZGB geregelt. Pflichtig sind Eltern gegenüber volljährigen Kindern und umgekehrt. Weder pflichtig noch unterstützungsberechtigt sind jedoch Geschwister, Stiefeltern und Stiefkinder sowie verwandtschaftliche Personen.

Der Anspruch auf Leistungen ist in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend zu machen. Sind mehrere in Frage kommende Verwandte vorhanden, so

sind primär die Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder) heranzuziehen. Unter Verwandten gleichen Grades besteht eine nach ihren Verhältnissen anteilmässige Verpflichtung.

Beitragsleistungen sollen lediglich bei Verwandten mit überdurchschnittlichem Einkommen bzw. Vermögen gestützt auf die Angaben der Steuerbehörde geprüft werden.

Gemäss Art. 328 Abs. 1 ZGB sind nur diejenigen Verwandten unterstützungspflichtig, die in günstigen Verhältnissen leben. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes lebt in günstigen Verhältnissen, wem aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenssituation eine wohlhabende Lebensführung möglich ist. Massgebende Bemessungsgrundlage ist das steuerbare Einkommen gemäss Bundessteuer zuzüglich Vermögensverzehr. Die Prüfung der Beitragsfähigkeit sollte deshalb nur erfolgen, wenn die Einkommenszahlen der in Privathaushalten lebenden Verwandten über den nachfolgenden Sätzen liegen (Empfehlung **ohne** bindenden Charakter):

	Alleinstehende	Verheiratete und eingetragene Paare	Zuschlag pro minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind
Steuerbares Einkommen (einschliesslich Vermögensverzehr)	Fr. 120'000.–	Fr 180'000.–	Fr. 20'000.–

Vom steuerbaren Vermögen ist ein Freibetrag (Alleinstehende Fr. 250'000.--, Verheiratete und eingetragene Paare Fr. 500'000.--, pro Kind Fr. 40'000.--) abzuziehen. Der verbleibende Betrag soll aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung umgerechnet (Jahresbetrag) und zum Einkommen gezählt werden.

Es ist sinnvoll, Beiträge von Verwandten auf Grund gegenseitiger Absprachen zu erzielen, wobei stets die Auswirkungen auf die Hilfesuchenden und auf den Hilfsprozess mit zu bedenken sind.

Verwandtenbeiträge können nicht mit Beschluss der Fürsorgebehörden eingefordert werden. Im Streitfall hat das unterstützungspflichtige oder kostentragende Gemeinwesen (Art. 25 ZUG) eine Zivilklage zu erheben, die sich auf Unterhaltsleistungen für die Zukunft und für höchstens ein Jahr vor Klageerhebung erstrecken kann (Art. 279 ZGB). Wie bei der Berechnung der Elternbeiträge müssen auch bei der Verwandtenunterstützung die Verhältnisse im Einzelfall genau geprüft werden, bevor Beiträge geltend gemacht werden. Die aktive Unterstützung der pflichtigen Verwandten bei der Problembewältigung

(z.B. Betreuungsleistungen) ist angemessen zu berücksichtigen.

Gemäss Art. 329 Abs. 2 ZGB ist die Unterstützungspflicht in besonderen Umständen (z.B. schweres Verbrechen gegenüber dem Pflichtigen oder einer diesem nahe stehenden Person, Verletzung familienrechtlicher Pflichten gegenüber dem Pflichtigen oder dessen Angehörigen) zu ermässigen oder gar aufzuheben.

Haben Pflichtige in erheblichem Umfang Grundbesitz oder andere Vermögenswerte, deren (teilweise) Verwertung im Moment nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind spezielle Vereinbarungen zu treffen (Fälligkeit des Betrages nach Verkauf der Vermögenswerte oder nach Ableben der Pflichtigen, gegebenenfalls mit Grundpfandrechtlicher Sicherstellung).

Leider ist es uns nicht möglich, Richtsätze für die Bemessung der Verwandtenunterstützungsbeiträge zu erlassen, da nicht nur die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der pflichtigen Personen, sondern auch die persönlichen Verhältnisse zwischen pflichtigen und begünstigten Personen von erheblicher Bedeutung sind.

